

ARBEITERKAMMER SALZBURG



Alois Birklbauer

**Die Liberalisierung des assistierten Suizids und mögliche
Auswirkungen auf die Pflege**

GLIEDERUNG

- **Einleitung**
- **„Selbsttötung“ und „Fremdtötung“ im Kontext des Strafrechts**
- **Zentrale Argumente der Entscheidung des VfGH 2020**
- **Mögliche Wege einer rechtlichen Umsetzung**
- **Zusammenfassung und Ausblick**

EINLEITUNG

- **Das VfGH-Erkenntnis aus 2020 bietet eine große Chance**
 - Die Entscheidung ermöglicht eine offene Diskussion, wie eine pluralistische Gesellschaft mit dem Thema Freiheit und „selbstbestimmtes Sterben“ umgehen will bzw. soll
 - Dabei steht – aus verfassungsrechtlicher Sicht – die klassische „Sterbehilfe“ nicht zur Diskussion, weil keine Änderung des Verbots der „Tötung durch fremde Hand“ erforderlich ist
- **Das Thema ist allein die Unterstützung beim selbstbestimmten Sterben durch eigene Hand**
 - Es geht nur um die Frage, unter welcher Voraussetzung keine Strafbarkeit bei einer (vollverantwortlichen) Suizidbeihilfe gegeben sein darf bzw. soll

SELBSTTÖTUNG UND FREMDTÖTUNG I

■ Begriff „Selbstmord“

- **Abgrenzung zur Fremdtötung (z.B. § 77 oder § 80 StGB)**
- **der zur Selbsttötung Entschlossene muss „selbst Hand an sich legen, mithin die den Tod auslösende Handlung unmittelbar an sich vornehmen“ (OGH 11 Os 82/98 vom 27.10.1998; faktisches Element)**
 - **Wer sich von einem Zug überfahren lässt, begeht keine Selbsttötung**
 - **Ebenso wer sich im Winter an eine entlegene Stelle begibt, um zu erfrieren**
- **Voraussetzung ist weiters die Zuschreibung einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit des Sterbewilligen: Mangels eines einem Unmündigen zurechenbaren ernst zu nehmenden Sterbewillens kommt statt Mitwirkung beim Selbstmord (§ 78 StGB) Mord (§ 75 StGB) in Betracht (OGH 14 Os 158/99 vom 14.3.2000; normatives Element)**
- **Juristischer (faktisch-normativer) Begriff der Selbsttötung entfernt sich vom allgemeinen Begriffsverständnis**

SELBSTTÖTUNG UND FREMDTÖTUNG II

■ Strafbarkeit bei Suizid-Unterstützung durch Unterlassen

- **§ 2 StGB** normiert eine generelle Strafbarkeit der Begehung eines **Erfolgsdelikts durch Unterlassen** für jeden, der „***zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist***“ (sog. **Garantenstellung**)
- diese **Pflicht zur Erfolgsverhinderung** kann sich nach hM z.B. aus **Gesetz, Vertrag oder freiwilliger Pflichtenübernahme** ergeben
 - z.B. bei **bestimmten nahen Angehörigen** wie Ehepartner*innen oder bei Eltern gegenüber ihren Kindern (wechselseitig)
 - im **medizinischen-pflegerischen Bereich** begründet regelmäßig der **Behandlungs- bzw. Betreuungsvertrag** eine **Garantenstellung**, die **zu einem Tätigwerden verpflichtet**

SELBSTTÖTUNG UND FREMDTÖTUNG III

- **Rechtslage bis 2022: Österreich hat einen umfassenden Lebensschutz, der jede vorsätzliche (physische oder psychische) Unterstützung beim Suizid kriminalisiert**
 - Der **Suizid** muss nicht nur **alleine und eigenverantwortlich erfolgen**, sondern **auch im Vorfeld geheim gehalten** werden, um **keine Strafbarkeit für Mitwisser oder Unterstützer*innen** zu begründen, die als Folge ihrer Garantenstellung eine „Erfolgsverhinderungspflicht“ haben
 - **Österreich verfolgt auch Personen, die einen Suizidenten zum (legalen) assistieren Suizid in die Schweiz begleiten und ihm dadurch „Hilfe leisten“** (Zuständigkeit auf Grund von § 64 Abs 1 Z 7 StGB; vgl LG Klagenfurt 18 Hv 133/07b vom 10.10.2007)

ZENTRALE ARGUMENTE VfGH 2020 – 1

- Überblick (VfGH G139/2019 vom 11.12.2020)
 - Recht auf freie Selbstbestimmung
 - Verhinderung menschenunwürdiger Selbsttötung und allfällige Lebensverlängerung durch Lockerung des Suizidbeihilfeverbots
 - Selbstbestimmungsrecht im medizinischen Bereich als Basis für Lockerung beim assistierten Suizid
 - Absage an eine Strafzumessungslösung
 - Erforderlicher Schutz vulnerabler Personen
 - Absicherung der freien Entscheidung zum Suizid (Vermeidung von Drucksituationen)

ZENTRALE ARGUMENTE VFGH 2020 – 2

- **Recht auf Hilfe beim Suizid als Ausfluss des Rechts auf freie Selbstbestimmung**
 - *Dieses Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben. (Rz 64 f)*
 - *Das aus der Bundesverfassung ableitbare Recht auf freie Selbstbestimmung erfasst nicht nur die Entscheidung und das Handeln des Suizidwilligen selbst, sondern auch das Recht des Suizidwilligen auf Inanspruchnahme der Hilfe eines (dazu bereiten) Dritten. (Rz 74)*

ZENTRALE ARGUMENTE VFGH 2020 – 3

■ Erforderlicher Schutz vulnerabler Personen

- *Es sind daher gesetzgeberische und sonstige staatliche Maßnahmen notwendig, um den Unterschieden in den Lebensbedingungen von Betroffenen entgegenzuwirken und allen einen Zugang zu palliativmedizinischer Versorgung zu ermöglichen*

... Dessen ungeachtet darf die Freiheit des Einzelnen, über sein Leben in Integrität und Identität selbst zu bestimmen und damit in diesem Zusammenhang zu entscheiden, dieses auch mit Hilfe Dritter zu beenden, nicht schlechthin verneint werden. (Rz 102)

ZENTRALE ARGUMENTE VFGH 2020 – 4

■ Erfordernisse an eine freie Entscheidung zum Suizid

- *Dabei hat der Gesetzgeber auch zu berücksichtigen, dass der helfende Dritte eine hinreichende Grundlage dafür hat, dass der Suizidwillige tatsächlich eine auf freier Selbstbestimmung gegründete Entscheidung zur Selbsttötung gefasst hat. (Rz 85)*
- *Ob der Entschluss eines Suizidwilligen, seinem Leben mit Hilfe eines Dritten ein Ende zu setzen, ... auf einer freien Selbstbestimmung basiert, mag unter bestimmten Umständen schwierig festzustellen sein. Dies darf jedoch nicht als Rechtfertigung dafür genommen werden, durch ein ausnahmsloses Verbot jegliche Hilfeleistung zur Selbsttötung welcher Art und Form auch immer ... zu untersagen. (Rz 103)*

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 1

- **Aufhebung von § 78 zweiter Fall StGB mit Wirkung 1.1.2022**
 - VfGH kann immer nur Gesetzesbestimmungen bzw. Teile davon als verfassungswidrig aufheben; er kann sie nicht abändern
 - Die Begründung muss Argumente offenlegen, aus denen eine verfassungskonforme Neuregelung hervorgeht
 - Eine Neuregelung ist jedoch nicht erzwingbar, wenngleich der VfGH deren Notwendigkeit sieht
- **Mögliche Szenarien**
 - Gesetzgeber lässt Übergangsfrist ungenützt verstreichen
 - Gesetzgeber macht restriktive Neuregelung des § 78 zweiter Fall StGB, die gilt, bis der VfGH sie aufhebt (kann mehrere Jahre dauern)
 - Gesetzgeber macht liberale Neuregelung des § 78 zweiter Fall StGB
 - Gesetzgeber verzichtet auf Neuregelung im StGB und gewährleistet den Schutz vulnerabler Gruppen durch Regeln außerhalb des StGB

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 2

■ Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) - I

Es geht um den „*Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung*“ (§ 1 Abs 1 StVfG)

Voraussetzungen (§ 6 StVfG):

● Zweifelsfreie Entscheidungsfähigkeit im Zeitpunkt der Aufklärung und Errichtung (Abs 1)

● Freier und selbstbestimmter Entschluss zur Lebensbeendigung (Abs 2)

● Unheilbare zum Tod führende Krankheit oder schwere dauerhafte Krankheit mit anhaltenden Symptomen, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen; Krankheit muss einen für die betroffene Person nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringen (Abs 3)

○ Krankheit wird verstanden im Sinne von § 120 Z 1 ASVG als ein „regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung notwendig macht“

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 3

■ Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) - II

□ Aufklärung (§ 7 StVfG):

- zwei ärztliche Personen, von denen eine eine palliativmedizinische Qualifikation aufweisen muss, haben Entscheidungsfähigkeit und selbstbestimmten Entschluss zu bestätigen (Abs 1)
- Bei Hinweisen auf eine krankheitswertige psychische Störung Beziehung einer Fachärzt*in für Psychiatrie oder klinischer Psycholog*in (Abs 4)
- Inhalt der Aufklärung (Abs 2)
- Bestätigung über Vorliegen einer Krankheit nach § 6 Abs 3 StVfG (Abs 3)

□ Errichtung (§ 8 StVfG):

- Frühestens 12 Wochen nach der ärztlichen Aufklärung, bei terminaler Phase frühestens nach 2 Wochen (Abs 1)
- Errichtung durch Notar*in oder Mitarbeiter*in der Patientenvertretung (Abs 2)
- Gültigkeit für 1 Jahr (vgl. § 10 Abs 2 StVfG)

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 4

■ Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) - III

□ Präparat (§ 11 StVfG):

- Abgabe an die sterbewillige oder in der Sterbeverfügung namentlich genannte Person durch jede öffentliche Apotheke (Abs 1)
- Sicherungspflicht durch die sterbewillige Person (Abs 3)
- Erstellung einer Liste von zur Abgabe bereiten Apotheken für Notariate und Patientenanwaltschaften (Abs 5)

□ Werbeverbot (§ 12 StVfG):

- Verbot mit Hilfeleistung zu werben (Abs 1)
- Zulässigkeit, eine sterbewillige Person auf die Möglichkeit einer Sterbeverfügung hinzuweisen; insbes. für Ärzt*innen, Notar*innen und Apotheken (Abs 2)
- Verbot für die Annahme wirtschaftlicher Vorteile, die über den Einsatz des nachgewiesenen Aufwandes hinausgehen

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 5

■ Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) - IV

□ Freiwilligkeit der Mitwirkung, Benachteiligungsverbot (§ 2 StVfG):

- „Niemand“ ist verpflichtet eine Hilfeleistung zu erbringen (Abs 1)
- Benachteiligungsverbot sowohl hinsichtlich der Unterstützung als auch der Weigerung, eine Hilfeleistung zu erbringen (Abs 2)
 - Unter „niemand“ sind auch juristische Personen zu verstehen
 - „Hilfeleistung“ erfasst nach § 3 Z 4 StVfG aber nur die physische Unterstützung der sterbewilligen Person bei der Durchführung lebensbeendender Maßnahmen
- Gesetz erlaubt keine Möglichkeit für Organisationen, in ihren Bereichen eine Suizidassistenten durch Außenstehende zu untersagen
 - Möglichkeiten für „Besuchsverbote“ durch Hausordnungen sind mit Blick auf die Grundrechte äußerst begrenzt

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 6

■ Änderung des § 78 StGB

- Abs 2: Ebenso (mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) ist zu bestrafen, wer
 - einer minderjährigen Person
 - einer Person aus einem verwerflichen Beweggrund
 - einer Person, die nicht an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs 3 StVfG leidet, oder
 - einer Person, die nicht gemäß § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt wurde
- dazu physisch Hilfe leistet, sich selbst zu töten.

MÖGLICHE RECHTLICHE REGELUNG – 7

- **Auswirkungen bzw. Herausforderungen für die Pflege**
 - **Gewissensschutzklausel (vgl. § 2 Entw-StVfG) soll individuellen Druck von Pflege-/Betreuungspersonen nehmen; dies gilt auch für Druckausübung von Vorgesetzten bzw. Arbeitgeber*innen**
 - **„Selbsttötung“ im strafrechtlichen Sinne setzt die hinreichende Entscheidungsfähigkeit im Handlungszeitpunkt voraus; bei vor längerer Zeit errichteten Sterbeverfügungen kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Pflegepersonal liegen, wenn diese eine nachlassende Einsichtsfähigkeit des Sterbewilligen feststellen**
 - **Es gibt ein Bekenntnis zu einem Ausbau von Hospiz- und Palliativversorgung; ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen fehlt; die Verstärkung der Strafbarkeit für Suizidunterstützung geht in die falsche Richtung, wenn sich nicht die Pflege- und Betreuungsbedingungen verbessern**

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK I

- Die Kriminalisierung der Unterstützung beim Suizid beschränkt Sterbewillige und Unterstützer*innen in ihrer Freiheit
 - Eine Legitimation dafür kann nur in der individuellen Schutzbedürftigkeit des Sterbewilligen gesehen werden
- Als Freiheitsbeschränkung muss eine derartige Strafnorm in einer liberalen Gesellschaft dem **Ultima-Ratio-Grundsatz** folgen
 - Ethische Überlegungen wie ein „Wertbekenntnis gegen den Suizid“ oder auch der „gesellschaftliche Umgang mit der Würde des Lebens“ können auf diese Weise zwar eine Beachtung erfahren,
 - die Vermeidung von Härtefällen („Einzelfallgerechtigkeit“) muss aber stets möglich sein, damit Normen die Menschen nicht „versklaven“

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK II

- Der Entwurf eines StVfG stellt über weite Strecken die Schutzbedürftigkeit der Sterbewilligen vor sich selbst in den Vordergrund
 - Nur einem bestimmten Teil von Sterbewilligen, nämlich schwer Kranken, wird die Möglichkeit einer Unterstützung beim Freitod ermöglicht (und das in einem sehr aufwändigen und kostspieligen Prozedere, das viele nicht [mehr] schaffen werden)
- Die durch die VfGH-Entscheidung vermittelte Chance für eine offene Diskussion, wie eine pluralistische Gesellschaft mit dem Thema Freiheit und „selbstbestimmtes Sterben“ umgehen will bzw. soll, droht verspielt zu werden
 - Das für Mitwirkende an einer Sterbeverfügung bestehende rechtliche Risiko wird sehr wahrscheinlich dazu führen, dass auch diese Möglichkeit für ein „selbstbestimmtes Sterben“ faktisch unterbunden wird

ARBEITERKAMMER SALZBURG



**Danke für die
Aufmerksamkeit**

Alois Birklbauer

**Die Liberalisierung des assistierten Suizids und mögliche
Auswirkungen auf die Pflege**